



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Die Auswirkungen des zweiten
Pflegestärkungsgesetzes

Prof. Dr. Andreas Büscher

Pflege im Umbruch

Aschaffenburg, 16.11.2016



Einführung

Viele Pflegereformen – Weiterentwicklung,
Neuausrichtung, Stärkung

Aktuelle Bundesregierung – drei Gesetze zur Stärkung der
Pflege

1. Gesetz: Leistungsverbesserung
2. Gesetz: Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit
3. Gesetz: Rolle der Kommunen



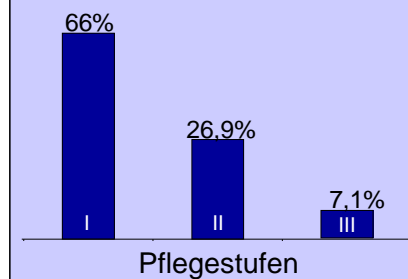
Einführung

2,6 Million Pflegebedürftige insgesamt

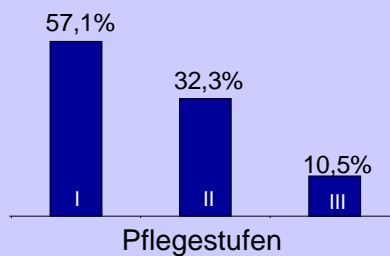
Zu Hause versorgt: 1,86 Million (71%)

**In Heimen versorgt:
764.000 (29%)**

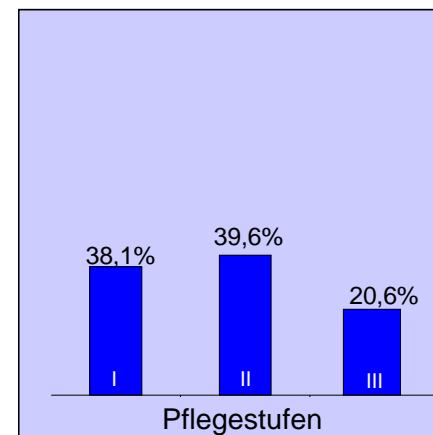
Ausschließlich durch Angehörige:
1,25 Million:



Mit Unterstützung ambulanter
Pflegedienste: 616.000:



durch 12.700
ambulante Pflegedienste
mit 320.000 Beschäftigten



in 13.000 Pflegeheimen
mit 685.000 Beschäftigten



Pflegebedürftigkeit in Bayern

Bayern: 329.000 Pflegebedürftige

zu Hause versorgt: 223.000 (68%)

allein durch Angehörige: 148.000 (45%)

Unterstützung durch ambulante Pflegedienste: 75.000 (23%)

Pflegequote:

Deutschland: 3,25

Bayern: 2,61

eine der niedrigsten Quoten in Deutschland !

Rolle der Familie bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit



- Gesundheit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit sind eingebettet in ein bestimmtes Umfeld
- Die Familie hat als Teil dieses Umfelds eine hohe Bedeutung
- Gesundheitsprobleme und Befindlichkeitsstörungen werden vorrangig innerhalb von Familien behandelt
- Krankheitserleben ist geteiltes Erleben und verändert die Bedürfnisse aller Betroffenen
- Hilfesuch und Antwort werden in der Familie formuliert



Leistungsarten der Pflegeversicherung

- Geldleistungen in der häuslichen Pflege
- Sachleistungen in der häuslichen Pflege
- Leistungen für stationäre Pflege
- Leistungen für Teilstationäre Angebote
- Betreuungsleistungen
- Anspruch auf Beratung
- Hilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes



Neuerungen durch die Pflegerstärkungsgesetze

Neuerungen durch das PSG I ab 2015



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Leistungserhöhungen

beim Pflegegeld

bei der Pflegesachleistung

bei Pflegehilfsmitteln

bei der Verhinderungspflege

für die teilstationäre Pflege

für Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen

Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

vollstationäre Pflege

zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Neuerungen durch das PSG II ab 2016



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Beratung (feste Ansprechpartner, bessere Koordination vor Ort, Qualitätsmaßstäbe, Beratung explizit auch für Angehörige)

Qualitätsmessung, -sicherung und -darstellung

Zeitliche Entlastungen durch vereinfachte Pflegedokumentation darf nicht zu Lasten des Personals gehen

Impulse für Verbesserung der ärztlichen Versorgung, Zugang zur Rehabilitation und primärpräventive Leistungen

Neuerungen durch das PSG II ab 2017



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Einführung neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Höhere Leistungen

Ausweitung von ambulanten Leistungen

Einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil stationär

Überleitung in die neuen Pflegegrade

Verbesserung sozialer Absicherung für Angehörige

Entwicklung von Verfahren zur Personalbemessung

Beitragssatzsteigerung auf 2,55 bzw. 2,8%



Der jetzige Begriff der Pflegebedürftigkeit und seine Probleme



Pflegebedürftigkeit seit 1995

- Zeitaufwand und Häufigkeit für gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- Voraussichtlich für mindestens sechs Monate
- Verrichtungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung

Kritik am Pflegebedürftigkeitsbegriff



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

1. Verkürztes und somatisch verengtes Verständnis von Pflegebedürftigkeit: Hilfebedarf bei Alltagsverrichtungen
2. Pflegezeit als Maßstab („Laienpflegezeit“)



Der neue Begriff der Pflegerbedürftigkeit



Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit ist Beeinträchtigung der Selbständigkeit und Angewiesensein auf personelle Hilfe in den Bereichen:

Mobilität,

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,

Selbstversorgung,

krankheitsbedingte Anforderungen und Belastungen,

Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

und wird in seinen Ausprägungen auf einer Skala zwischen 0 und 100 ausgedrückt.



Fünf Stufen der Pflegebedürftigkeit („Pflegegrade“)

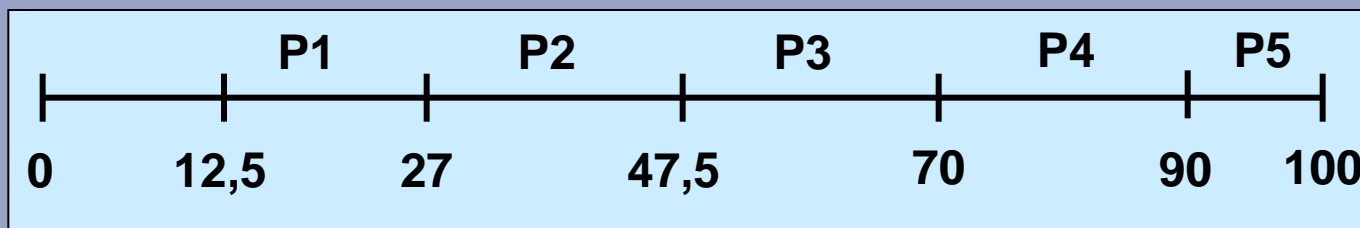
P1: geringe ...

P2: erhebliche ...

P3: schwere ...

P4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit

P5: schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen



Notwendigkeit einer Neudefinition von Pflegebedürftigkeit



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

- Charakterisierung der Pflegebedürftigen
- Einblick in Intensität und Ausmaß von Pflege
- Grundlage für faire leistungsrechtliche Zuteilung

- Charakterisierung des beruflichen Tätigkeitsfeldes
- Grundlage für Fragen der Personalbemessung
- Grundlage für Fragen der Qualitätssicherung und –entwicklung
- Ansatzpunkte für Konzept- und Interventionsentwicklung



Bedeutung von Beratung

Vielfältige Beratungsangebote und –anlässe (Stützpunkte, Kassen, Kommunen, Pflegedienste, Selbsthilfe, allgemein, spezialisiert)

Übergeordnetes Ziel: Aufbau einer Beratungsinfrastruktur einschließlich Pflegerechtsberatung und Beschwerdestelle (Pflege in Not)

Koordination und Kooperation der Beratungsangebote

Verbesserung der konzeptionellen Grundlagen

Leistungen der Pflegeversicherung

(Quelle: BMG-Broschüre PSG II)



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Die neuen Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) im Überblick

Hauptleistungsbeträge im PSG II in Euro	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung <i>ambulant</i>		316	545	728	901
Sachleistung <i>ambulant</i>		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag <i>ambulant</i> (<i>zweckgebunden</i>)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag <i>vollstationär</i>	125	770	1.262	1.775	2.005
Bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil (<i>einheitlich für PG 2 bis PG 5</i>)		580	580	580	580



Überleitung

Niemand soll schlechter gestellt werden

Alle, die als pflegebedürftig anerkannt sind, werden übergeleitet
(ohne neue Begutachtung)

Pflegestufe 1 - Pflegegrad 2

PS 1 + eing. Alltagskompetenz (EA) - Pflegegrad 3

Pflegestufe 2 - Pflegegrad 3

PS 2 + EA - Pflegegrad 4

Pflegestufe 3 - Pflegegrad 4

PS 3 + EA - Pflegegrad 5



Ausweitung von ambulanten Leistungen

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff begründet umfassenderes Pflegeverständnis (und entsprechend umfassendere Leistungen)

• Erwartung eines erweiterten Leistungsspektrums

- Unterstützung bei kognitiven und psychischen Problemen
- Förderung des Selbstmanagements und der Selbsthilfe bei chronischer Krankheit
- Beratung zur Gestaltung häuslicher Pflegesituationen
- Alltagsbezogene Unterstützung

Notwendigkeit zur Veränderung der Rahmenverträge, um erweitertes und flexibleres Leistungsspektrum zu ermöglichen



Fazit

- Der neue Begriff der Pflegebedürftigkeit schafft wieder Ordnung im Flickenteppich Pflegeversicherung
- Die gesetzliche Neuregelung geht mit zahlreichen geplanten Veränderungen einher – andere mögliche Effekte bedürfen der Vereinbarung der zuständigen Akteure
- Es wird keine „Automatismen“ geben
- Es ändert sich der Begriff der Pflegebedürftigkeit, die Menschen, die der Pflege bedürfen, bleiben unverändert
- Das soziale Sicherungssystem der Pflegeversicherung kann durch die Veränderung seiner Zielsetzung näher gebracht werden



Prof. Dr. Andreas Büscher

Hochschule Osnabrück

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP)

Postfach 1940

49009 Osnabrück

E-Mail: A.Buescher@hs-osnabrueck.de